

XV. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofsatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am _____.____.2016 folgenden XV. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach erhält für die Ziffern I., II., III., IV. Nr. 3 Buchstabe b), VI., VII. Nr. 3 und Ziffer VIII. folgende Fassung:

I. Nutzungsrecht an Familiengräbern und Urnenfamiliengräbern

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb eines Familiengrabes für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle) | 2.247,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Gräbern für Erdbestattungen (je Grabstelle und Jahr) | 75,00 € |
| 3. Erwerb eines Familiengrabes im Grabkammersystem (je Grabstelle) | |
| a) für die Dauer von 15 Jahren | 1.234,00 € |
| b) für die Dauer von 30 Jahren | 2.468,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Familiengrab im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr) | 82,00 € |
| 5. Erwerb eines Wahlgrabes für Urnenbeisetzungen (je aufzunehmende Urne) | |
| a) für die Dauer von 20 Jahren | 1.099,00 € |
| b) für die Dauer von 30 Jahren | 1.639,00 € |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen (je aufzunehmende Urne und Jahr) | 55,00 € |
| 7. Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische) | |
| a) für die Dauer von 20 Jahren | 1.507,00 € |
| b) für die Dauer von 30 Jahren | 2.260,00 € |
| 8. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr) | 75,00 € |
| 9. Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof (je aufzunehmende Urne) | |

a)	für die Dauer von 20 Jahren	864,00 €
b)	für die Dauer von 30 Jahren	1.186,00 €
10.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald (je aufzunehmende Urne und Jahr)	43,00 €
11.	Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab auf dem Westfriedhof (je aufzunehmende Urne)	
a)	für die Dauer von 20 Jahren	1.678,00 €
b)	für die Dauer von 30 Jahren	2.348,00 €
12.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab (je aufzunehmende Urne und Jahr)	84,00 €

II. Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengräbern

1.	Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen	
a)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren	1.495,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten für die Dauer von 25 Jahren	746,00 €
c)	pflegefreie Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren	2.052,00 €
d)	pflegefreie Reihengrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 15 Jahren	1.242,00 €
e)	Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen für die Dauer von 30 Jahren	1.850,00 €
2.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte	
a)	Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	850,00 €
b)	pflegefreie Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.275,00 €
c)	anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 20 Jahren	923,00 €

III.	Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld	476,00 €
------	--	----------

IV. Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen

3.	Urnenbeisetzungen	
b)	Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld	28,00 €

VI. Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen sowie Sarg- und Kühlkammern

1.	Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Sargkammer/Kühlkammer	
a)	Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	474,00 €
b)	Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen	104,00 €

- | | | |
|----|---|---------|
| 2. | Reinigungsgebühren | |
| a) | Reinigung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen) | 56,00 € |
| b) | Reinigung der Friedhofshalle Lieberhausen | 30,00 € |

VII. Grabpflege

- | | | |
|----|---|---------|
| 3. | Gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabstelle und Jahr) | 42,00 € |
|----|---|---------|

VIII. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen | |
| a) | Grabmale und bauliche Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen | 93,00 € |
| b) | Grabmale und bauliche Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen | 65,00 € |
| 2. | Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten | |
| a) | erstmalige Genehmigung für die Dauer von 3 Kalenderjahren | 210,00 € |
| b) | Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein weiteres Kalenderjahr | 70,00 € |
| c) | Genehmigung einmaliger gewerblicher Arbeiten | 16,00 € |
| 3. | Gebühr für die Teilung einer vorhandenen Grabstätte | 51,00 € |
| 4. | Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet. | |
| 5. | Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgaben der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach bleibt unberührt. | |

Die Ziffern IV. Nr. 1, 2, 3 Buchstaben a) c) und d), Nr. 4, Ziffer V. und VII. Nr. 1, 2 und 4 des Gebührentarifes zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach bleiben unverändert.

Artikel II

Dieser XV. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2017 in Kraft.